



Teil A: Planzeichnung



Digitale Katastergrundlagen werden auf Grundlage von analogen Katasterabmessungen und -strukturen erstellt. Verantwortlich kann die Genauigkeit der digitalen Karte nicht nur der Genauigkeit der originalen Legenden analoger Karte entsprechen! Quelle: LVGL, Vektik, Katasteramt, Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung Saarland

Planzeichenerläuterung nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; § 1-11 BauNVO)
 - SO: Sonstiges Sondergebiet, hier: Grüngut-Sammelplatz (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - GRZ 0,7: Grundflächenzahl
 - GH 357 m über NN: Gebäudehöhe
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - Baugrenze
- Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - Ein- und Ausfahrtbereich
- Versorgung, Abfallentsorgung, Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Sickerwasserbecken
 - Grüngut-Sammelplatz
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
 - Mittelspannungsfreileitung (VSE Verteilnetz / energis-Netzgesellschaft)
- Landwirtschaft und Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB)
- Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - M1: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 - P1: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 - Pflanzmaßnahmen
 - Sonstige Pflanzenen: Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind hier: Schutzabstand Bundesstraße
 - hier: Schutzabstand Mittelspannungsfreileitung (VSE Verteilnetz/energis-Netzgesellschaft)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Farblich ergänzende Darstellung für Flächen zum Anpflanzen und Erhalt

Teil B: Textteil

Festsetzungen gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und § 1 - 15 BauNVO)
 - siehe Planzeichnung
- Sonstiges Sondergebiet- Grüngut-Sammelplatz** (§ 11 Abs. 3 BauNVO)
 - siehe Planzeichnung
 - 1.1 Zulässige Nutzungen und Arten von baulichen Nutzungen
 - Befestigte Lagerflächen für die Lagerung von krautigem Grüngut und geschreddertem Holzigen Material
 - die Errichtung eines Bürocontainers mit abflussloser Grube
 - das Abstellen von Absetzcontainern
 - die Errichtung von Zäunen zum Schutz der Grüngut-Sammelplätze
 - die Errichtung von Elementen zur Einfassung der Grüngut-Sammelplätze
 - der Bau von Zuwegungen, Rangierflächen etc.
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 16-21 BauNVO)
 - 2.1 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
 - siehe Nutzungsschablone
 - Die maximale zulässige Grundflächenzahl im Sonstigen Sondergebiet wird auf 0,7 festgesetzt. Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche sind die Grundflächen von:

- Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO ist eine Überschreitung der Grundflächenzahl von 0,7 durch Stellplätze, Garagen und deren Zufahrten sowie weitere untergeordnete Nebenanlagen (§ 12 bzw. 14 BauNVO) nicht zulässig.

2.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

siehe Nutzungsschablone
Im Sonstigen Sondergebiet wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen (Gebäudehöhe des Pförtnerhauses) festgesetzt von:

GH = 357 m über NN

Die Gebäudehöhe im SO wird ermittelt über den Abstand zwischen dem höchsten Gebäudepunkt (Oberkante First / Gebäude) und Normalnull.

- Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 23 BauNVO)
 - siehe Planzeichnung
 - Gem. § 23 Abs. 3 BauNVO werden die überbaubaren Grundstücksflächen im vorliegenden Bebauungsplan durch die Festsetzung von Baugrenzen bestimmt, die dem Plan zu entnehmen sind. Auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Zu- und Abfahrten, Wege, Aufschüttungen, Lagerplätze, befestigte Flächen und Nebenanlagen i.S. von § 14 BauNVO zulässig.
- Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - siehe Planzeichnung
 - hier: Zu- und Abfahrt der Grüngut-Sammelplatz
- Führung von oberirdischen oder unterirdischen Versorgungsanlagen und -leitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)
 - siehe Planzeichnung
 - hier: Mittelspannungsfreileitung (VSE Verteilnetz / energis-Netzgesellschaft)
- Fläche für die Abwasserbeseitigung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 - siehe Planzeichnung
 - hier: Sickerwasserbecken. Das Sickerwasserbecken ist mit mindestens einer Böschung im Verhältnis 1:3 oder flacher (mindestens zu einer Seite hin) anzulegen.
- Flächen für die Landwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)
 - siehe Planzeichnung
- Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - M1: Entwicklung von krautreichen Saumstrukturen
Innerhalb der Fläche für Abwasserbeseitigung gem. §9Abs.1Nr.14 BauGB ist das Umfeld des Sickerwasserbeckens, das nicht für bauliche Anlagen oder Wartungswege benötigt wird, naturgemäß zu begrünen. Hierzu sind diese Flächen einer gelenkten Sukzession mit dem Ziel der Entwicklung von Hochstaudenfluren zu überlassen. Hierzu ist die Fläche sporadisch, d.h. frühestens im Abstand von zwei Jahren, zu mähen, aufkommende Gehölze sind zu entfernen.
 - M2: Entwicklung von Feldgehölzen
Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher (siehe Pflanzliste) im Raster 1,5m x 1,5m dichte Feldgehölze zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. In die Pflanzung sind 20% Heister gemäß Pflanzliste zu integrieren.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1a BauGB)
 - P1: Strauchpflanzungen innerhalb der nicht überbaubaren Fläche des Sondergebietes
Die Böschungen innerhalb der Fläche für Abfallbeseitigung nach §9Abs.1Nr.14 BauGB sind intensiv durch Anlage einer Strauchpflanzung zu begrünen. Hierzu sind hier dichte Hecken durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Sträucher (siehe Pflanzliste) gemäß Pflanzliste im Abstand von 1,0m x 1,5m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - P2: Südliche Randeingrünung durch Entwicklung von Feldgehölzen im Bereich der nicht überbaubaren Flächen des Sondergebietes
Innerhalb der entsprechend gekennzeichneten Fläche (siehe Planzeichnung) sind durch Pflanzung heimischer, standortgerechter Bäume und Sträucher (siehe Pflanzliste) im Raster 1,5m x 1,5m dichte Feldgehölzhecken zu entwickeln und dauerhaft zu sichern. In die Pflanzung sind 10% Heister gemäß Pflanzliste zu integrieren. Für alle Pflanzmaßnahmen sind die DIN 18916 sowie die DIN 18920 und die FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen entsprechend zu beachten und es sind gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheinregion“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) zu verwenden. Die folgende Artenliste stellt lediglich eine beispielhafte Auswahl der zu pflanzenden Gehölze dar:

- | | |
|---|---|
| <p>Pflanzliste Laubbäume (Beispiele)</p> <ul style="list-style-type: none"> Siehl-Eiche (Quercus robur) Hainbuche (Carpinus betulus) Birke (Betula verrucosa) Bergahorn (Acer pseudoplatanus) Feldahorn (Acer campestre) Winterlinde (Tilia cordata) | <p>Pflanzliste Sträucher (Beispiele)</p> <ul style="list-style-type: none"> Hartnagel (Cornus sanguinea) Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) Schlehe (Prunus spinosa) Hazel (Corylus avellana) Heckenrose (Rosa canina) Weißdorn (Crataegus laevigata) Eingriffeliger Weißdorn (Crataegus monogyna) |
|---|---|
- Pflanzqualität**
Zur schnelleren Wirksamkeit der Ausgleichspflanzungen im Sinne einer besseren Einbindung des Planungsraumes ins Landschaftsbild werden folgende Mindestqualitätsstandards an die Pflanzungen gestellt:
- Hochstämme / Stammbüsche: 3xv. StU 14-12 cm
Heister: 2xv. ab 100 m
Sträucher: 2 Tr. ab 60 cm
- Erfolgte Anpflanzungen unterliegen der Bindung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB.

- Räumlicher Geltungsbereich** (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Schutzfläche nach straßenrechtlichen Vorschriften gem. § 9 FStrG
Schutzabstand von 20 m zur B 420, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Innerhalb der Schutzzone dürfen keine Hochbauten errichtet werden sowie keine baulichen Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden. Jegliche Art von mobilen und stationären Werbeanlagen ist in der Bauverbotszone unzulässig. Innerhalb der Bauverbotszone sind Aufschüttungen bzw. Terrassierungen zur Geländemodellierung in größerem Umfang unzulässig.

Schutzstreifen nach energierechtlichen Vorschriften
Siehe Plan

Der Schutzstreifen der Mittelspannungsfreileitung der energis-Netzgesellschaft / VSE Verteilnetz GmbH beträgt 24 m (jeweils 12 m beiderseitig der Leitungsmittel). Werden Bauwerke im Schutzstreifenbereich errichtet, unterliegen diese einer Bauhöhenbeschränkung. Bei jeglichen Arbeiten im Bereich einer Hochspannungsfreileitung sind die gemäß DIN VDE 01 05-100:2015-10 vorgeschriebenen Sicherheitsabstände zu den spannungsführenden Teilen der Leitung jederzeit einzuhalten, um eine Gefährdung von Personen und Störungen der Stromversorgung auszuschließen. Es ist dabei insbesondere darauf zu achten, dass nur solche Maschinen (z.B. Bagger, Sattelschlepper, o.ä.) eingesetzt werden dürfen, die die v.g. Sicherheitsabstände bauartbedingt am vorgesehenen Einsatzort auch unbeabsichtigt nicht unterschreiten können. Bei der Planung von Grünflächen ist darauf zu achten, dass nur Bäume und Sträucher zur Bepflanzung vorgesehen werden dürfen, die den Bestand der Leitungen nicht gefährden. Notwendige Rückschnitte an oder die Entfernung von leitungsgefährdenden Gehölzen sind in jedem Fall durch den Eigentümer zu vertreten. Eine Nutzungsänderung von Flächen innerhalb des angezeigten Planungsbereiches, soweit sich diese innerhalb des Leitungsschutzstreifens befindet, bedarf der vorherigen Zustimmung des Leitungsbetreibers.

Hinweise

Einhaltung der Grenzabstände
Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang von Grundstücksgrenzen sind die Grenzabstände gemäß dem Saarländischen Nachbarrechtsgesetz zu beachten.

Rodungs- und Rückschnittarbeiten
Entsprechend § 39 Abs. 5 BNatSchG sind erforderliche Rodungs- und Rückschnittarbeiten im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar des Folgejahres durchzuführen.

Baumpflanzungen
Das Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrsweisen ist bei den Baumpflanzungen zu beachten. Bei der Ausführung der Erdarbeiten oder Baumaßnahmen müssen die Richtlinien der DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" beachtet werden. Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen" ist bei der Planung zu beachten.

Schutz des Mutterbodens (§ 202 BauGB)
Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehöhrt wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Hierbei sind die Bestimmungen der DIN 18320 zu beachten.

Bodendenkmäler
Das Planungsgebiet grenzt im Westen unmittelbar an einen Bereich, in dem bereits mehrfach und großflächig römische Funde und Befunde zu Tage gekommen sind. Es ist damit zu rechnen, dass sich im Planungsgebiet weitere römische Relikte verbergen. Deshalb sind sämtliche Erdarbeiten in der Planungsfläche genehmigungspflichtig gemäß § 8 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 DSOStG.

Lage im Landschaftsschutzgebiet
Das gesamte Planungsgebiet liegt innerhalb des mit Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebietes L4.03.0.4 „Ottweiler, Steinbach, Ostertal“. Zur Realisierung der Planung ist eine Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet erforderlich. Den erforderlichen Antrag auf Ausgliederung des Plangebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet hat die Stadt Ottweiler beim Ministerium für Umwelt- und Verbraucherschutz eingereicht.

Vegetationsschutz
Im Norden des Plangebietes grenzen hochwertige Wiesenflächen eines FFH-Lebensraumpfuges nach Anhang I der FFH-Richtlinie (6510 Magere Flachland-Mähwiesen) sowie ein nach §30BodSchG pauschal geschützte Biotop einer Nasswiese an den Geltungsbereich an. Zum Schutz dieser ist während der Bauphase in diesem Abschnitt des Geltungsbereiches ein Vegetationsschutzzaun zu errichten und während der gesamten Bauphase zu belassen.

Telekommunikationslinien
Im Planumfeld befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abweckkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit frei gehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelzielfahrzeugen angefahren werden können.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:
Bei der Planung sind die einschlägigen Regelungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AVwS) in der jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Das bedeutet zum Betrieb des Grüngut-Sammelplatzes muss eine feste wasserundurchlässige Bodenfläche hergestellt werden. Das anfallende Niederschlagswasser darf auf der Unterseite der Befestigung nicht austreten. Hierbei ist vor allem auf die §§ 17, 18 und 26 der AVwS hinzuweisen.

Insektenfreundliche Leuchtmittel
Um eine Anlockwirkung auf dämmerungs- und nachtaktive Insekten und deren Prädatoren (z. B. Fledermäuse) zu reduzieren, wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z. B. warmweiße LEDs) empfohlen.

Gesetzliche Grundlagen

- | | |
|--|--|
| Bund: | Land: |
| Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2806). | Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1731 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I S. 790). |
| Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634). | |

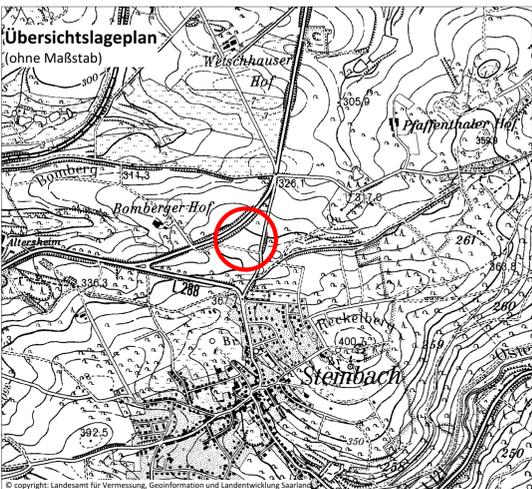
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S.1057).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542 (Nr. 51); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771).
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten. (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) Artikel 1 des Gesetzes vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465).
- Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 840)
- Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutzrechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.10.2015 (Amtsblatt des Saarlandes Seite 790).
- Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. Dezember 2013 (Amtsbl. I 2014 S. 2).
- Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1946 zur Neuordnung des saarländischen Denkmalschutzes vom 13. Juni 2018 (Amtsblatt des Saarlandes 2018 S. 358).
- Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Baubereichs vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 632).
- Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (Amtsbl. I S. 632).
- Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SbodSchG): Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393).

Verfahrensvermerke

- Aufstellungsbeschluss**
Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler" im Stadtteil Steinbach beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB). Der Aufstellungsbeschluss wurde am _____ durch Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler ortsüblich bekannt gemacht.
- Ottweiler, den _____
- Satzungsbeschluss**
Der Bebauungsplan "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler" wurde in der öffentlichen Sitzung am _____ vom Rat der Stadt Ottweiler als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. (§ 10 Abs. 1 BauGB)
- Ottweiler, den _____
- Beteiligungsverfahren**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 26.11.2018 bis 11.01.2019 durchgeführt (§ 3 Abs. 1 BauGB). Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.11.2018 frühzeitig von der Planung unterrichtet (§ 4 Abs.1 BauGB). Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner Sitzung am 19.02.2019 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Der Entwurf des Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 05.03.2019 bis einschließlich 05.04.2019 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 22.02.2019 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Stadt Ottweiler ortsüblich bekannt gemacht. Hierbei wurde darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 27.02.2019 von der Auslegung benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB). Der Rat der Stadt Ottweiler hat in seiner öffentlichen Sitzung am _____ die abgebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom _____ mitgeteilt (§ 4 Abs. 2 Satz 4 BauGB).
- Ottweiler, den _____
- Ausfertigung**
Die Satzung des Bebauungsplans "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler" wird hiermit ausgefertigt.
- Ottweiler, den _____

Der Bürgermeister

Der Bürgermeister



Maßstab 1 : 500	Projektbezeichnung OTT-BP-GRÜN-18-017	Planformat 775 x 875 mm
Verfahrensstand Satzung	Datum 20.05.2019	Bearbeitung Dipl.-Geogr. Th. Eisenhut Dipl.-Geogr. I. Minnerath

Stadt Ottweiler/Stadteil Steinbach

Bebauungsplan "Grüngut-Sammelplatz Ottweiler"